

Gegenüberstellung der Satzungsänderung

alter Satzungstext	neuer Satzungstext
<p>§ 2 Zweck</p>	<p>§ 2 Zweck</p>
<p>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „<i>Steuerbegünstigte Zwecke</i>“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(3) Zwecke des Vereins sind im Einzelnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Weckung und Förderung des Verständnisses in der Elternschaft und in der Öffentlichkeit für alle Fragen der Erziehung und des Unterrichts am Hansa-Gymnasium in Köln, 2. Unterhaltung eines eigenen Schullandheims durch den Verein als Rechtsträger des Heims, das dem Hansa-Gymnasium und auch den anderen Schulen sowie politisch neutralen Jugendorganisationen zur Verfügung steht, 3. Unterstützung der Schule beim Aufbau von Unterrichtseinrichtungen und bei der Beschaffung von Unterrichtsmitteln, 4. Förderung begabter Schüler/Schülerinnen aus wirtschaftlich schwachen Familien. 	<p>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „<i>Steuerbegünstigte Zwecke</i>“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(3) Zwecke des Vereins sind im Einzelnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Weckung und Förderung des Verständnisses in der Elternschaft und in der Öffentlichkeit für alle Fragen der Erziehung und des Unterrichts am Hansa-Gymnasium in Köln, 2. Unterhaltung eines eigenen Schullandheims durch den Verein als Rechtsträger des Heims, das dem Hansa-Gymnasium und auch den anderen Schulen sowie politisch neutralen Jugendorganisationen zur Verfügung steht, 3. Unterstützung der Schule beim Aufbau von Unterrichtseinrichtungen und bei der Beschaffung von Unterrichtsmitteln, 4. Förderung begabter Schüler/Schülerinnen aus wirtschaftlich schwachen Familien. 5. Unterstützung bedürftiger Schüler bei schulischen Veranstaltungen, z. B. bei Klassen- und Studienfahrten.

alter Satzungstext	neuer Satzungstext
<p>§ 9 Vorstand</p>	<p>§ 9 Vorstand</p>
<p>(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Er besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) dem/der Vorsitzenden, 2) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, 3) einem Mitglied der Elternschaft des Hansa-Gymnasiums, möglichst aus der Schulpflegschaft, am Besten der/die Schulpflegschaftsvorsitzende, 4) dem/der Schatzmeister(in), 5) dem/der Schriftführer(in), 6) einem weiteren Mitglied. <p>Der/die Schulleiter(in) des Hansa-Gymnasiums ist geborenes Vorstandsmitglied und gleichzeitig Stellvertreter(in) der/des Vorsitzenden.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der gesamte Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein vertreten.</p> <p>(3) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt als Ehrenamt.</p>	<p>(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Er besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) dem/der Vorsitzenden, 2) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, 3) dem/der Schatzmeister(in), 4) dem/der Schriftführer(in), 5) vier weiteren Mitgliedern. <p>Der/die Schulleiter(in) des Hansa-Gymnasiums ist geborenes Vorstandsmitglied und gleichzeitig Stellvertreter(in) der/des Vorsitzenden.</p> <p>Mitglieder des Vorstandes sind jeweils mindestens ein Mitglied der Elternschaft und ein Mitglied des Lehrerkollegiums des Hansa-Gymnasiums. Das Mitglied der Elternschaft sollte möglichst aus der Schulpflegschaft, am Besten der/die Schulpflegschaftsvorsitzende sein.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der gesamte Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein vertreten.</p> <p>(3) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt als Ehrenamt.</p>